



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 15. März 2016
Seite 1 von 2

An alle
kreisfreien Städte und Kreise
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Jobcenter NRW

Aktenzeichen II B 4 - 7411.10
bei Antwort bitte angeben

Jörn Henkel
Telefon 0211 855-3383
Telefax 0211 855-3159
joern.henkel@mais.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen

Sprachliche Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit
Zuwanderungsgeschichte gemäß § 28 Absatz 5 SGB II sowie § 6b
BKGG

I. Sprachförderung

Sind zusätzliche Bedarfe der Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erforderlich, können Leistungen zur Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II sowie nach § 6b BKGG dann gewährt werden, wenn eine im Rahmen der Schule angebotene Förderung für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler nicht ausreichend geleistet werden kann und somit eine ergänzende Lernförderung notwendig ist.

Der Bedarf an einer ergänzenden Lernförderung ist beispielsweise auch in den Fällen anzunehmen, in denen zwar kein zusätzlicher Bedarf für eine schulische Sprachförderung besteht, aber eine zusätzliche Förderung zu einer schnelleren schulischen und gesellschaftlichen Integration führen kann (siehe auch Erlass des MSW vom 21.12.2009, BASS 13-63 Nr. 3).

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschrieben bestätigt (siehe auch Arbeitshilfe des MAIS: Bildungs- und Teilhabepaket, S. 40, 5. Auflage).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Hinsichtlich der Einzelheiten zum schulischen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, darf ich auf den o.g. Erlass des MSW verweisen.

II. Keine zeitlichen Einschränkungen bei der Lernförderung

Wie bereits in der Arbeitshilfe beschrieben, gibt es keine zeitlichen Einschränkungen bei der Lernförderung. Das gilt sowohl für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl als auch für die Dauer der Inanspruchnahme.

Die in der Arbeitshilfe angegebene **Pauschalbewilligung** von 35, 25 und 15 Zeit-Stunden, sind **keine festen Vorgaben**. Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte geht der Bedarf an Lernförderung oftmals darüber hinaus. Insbesondere in diesen Fällen sollte geprüft werden, ob eine Leistungsbewilligung nicht von vorneherein höher ausfallen kann.

Häufig können die bewilligten Stundenkontingente nicht während der Schulzeit in Anspruch genommen werden. Entscheidend ist der Leistungszeitraum. Daher ist eine Inanspruchnahme der Leistungen in der **Ferienzeit** unproblematisch. Das gilt insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, da eine kontinuierliche Lernförderung erforderlich ist, die nicht durch den Ferienzeitraum unterbrochen werden sollte.

Im Auftrag



Roland Matzdorf

Richtlinien für Schulfahrten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 3. 1997
(GABl. NW. I S. 101) *

1. Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen – im Folgenden Schulfahrten – sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2. Planung und Vorbereitung

- 2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel zuzüglich Drittmittel) in eigener Verantwortung.
- 2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 6 Schulgesetz NRW (SchulG – BASS 1 – 1) ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden. In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen.
Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben. Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.
- 2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden.
Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.
- 2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. die Jahrgangsstufenpflegschaft entscheidet über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.
- 2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.
- 2.6 Gegenstand von Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen – z. B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt – sein.

3. Genehmigung

- 3.1 Die Genehmigung der Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob das von der Schulkonferenz vorgegebene Fahrtenprogramm beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.
- 3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.
- 3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden.
- 3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als **Anlage** beigefügte Formblatt zu benutzen.

4. Teilnahmepflichten

- 4.1 Die Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21 – 02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der in-

nerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern ist an ihren Ausbildungsschulen Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

- 4.2 Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf behinderte Schülerinnen und Schüler ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 3 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.
Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.
- 4.3 Wird eine Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z. B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

5. Vertragsabschluss

- 5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.
- 5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern – auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6. Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

- 6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen.
Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist in der Regel die Teilnahme von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist auch eine ausschließlich weibliche Begleitung zulässig.
Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen – z. B. Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler – als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.
Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.
Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.
- 6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.
- 6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z. B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 30. 8. 2002 (BASS 18 – 23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“¹⁾.

7. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. 8. 1997 in Kraft.

* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 29. 11. 2002 (ABl. NRW. S. 490); RdErl. v. 10. 4. 2003 (ABl. NRW. S. 159)
RdErl. v. 9. 9. 2003 (ABl. NRW. S. 357); RdErl. v. 20. 7. 2004 (ABl. NRW. S. 268)
RdErl. v. 26. 4. 2013 (ABl. NRW. S. 232)

¹⁾ Heft 1033 kann beim Ritterbach Verlag, Rudolf-Diesel-Str. 5 - 7, 50226 Frechen, Tel.: 02234 1866-0 bezogen werden. Weitere Informationen zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung sind unter www.schulsport-nrw.de erhältlich.

Schule _____ Ort, Datum _____
 An den/die/das _____
 Schulleiter/in _____
 Schulamt _____
 Bezirksregierung _____
 in _____
 – auf dem Dienstweg –

Bitte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung einreichen (Zifach; erforderliche Angaben jeweils 1fach)

Antrag auf Genehmigung von Schulfahrten

A. Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung

1. Ziel der Schulfahrt
 Wandertag Schullandheimaufenthalte
 Klassen-, Kurs- oder Jahrgangsstufenfahrt Schülerbegegnung/Schüleraustausch

2. Die geplante Veranstaltung wird durchgeführt von der/dem/den
 Klasse(n) _____ Leistungskurs(en) _____ Grundkurs(en) _____ Tutorengruppe _____

3. Ziel der Schulfahrt _____

4. Ort des Beginns der Schulfahrt _____

5. Dauer der Schulfahrt	Anreisetag	Abreisetag	Anzahl der Tage	davon Schultage
6. Teilnehmende insgesamt	Lehrkräfte	Begleitpersonen	Schülerinnen	Schüler

7. Nichtteilnehmende Schülerinnen und Schüler (Anzahl und Gründe) _____

8. Verkehrsmittel für An- und Abreise
 Bahn Reisebus Flugzeug Sonstige _____

9. Art der Unterbringung
 Jugendherberge/Pension o. ä. Gaststern Camping Sonstige _____

10. Kosten der Schulfahrt
 Kostenvoranschlag je Schülerin/Schüler

10.1 Gesamtkosten	€
10.2 davon An- und Abreise	€
10.3 davon Fahrtkosten vor Ort	€
10.4 davon Unterkunft/Verpflegung	€
10.5 davon sonstige Ausgaben	€

Eine Gliederung der sonstigen Ausgaben ist beigefügt.

11. Finanzierungsplan für alle Schülerinnen und Schüler

11.1 Eigenleistung	€
11.2 öffentliche Zuschüsse	€
11.3 sonstige Zuschüsse	€
12. voraus. Kosten für Leitung und Begleitung insg.	€

13. Eine ausführliche Programmbeschreibung ist dem Antrag beigefügt (**Anlage**).

14. Die Erklärung aller Eltern gemäß Nummer 5.2 der Richtlinien für Schulfahrten liegen vor.

 Leiter/in der Veranstaltung

B. Antrag auf Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung

1. Ferner wird die Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung beantragt für:

Funktion	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	voraussichtliche Höhe der Reisekostenvergütung		
			Aufw.verg.	Fahrkosten	Nebenkosten
Leitung			€	€	€
1. Begleitung			€	€	€
2. Begleitung			€	€	€

2. Die „Richtlinien für Schulfahrten“ sind mir/uns bekannt und werden beachtet. Evtl. notwendige Änderungen gegenüber den Angaben in diesem Antrag (z.B. Veranstaltungsdauer oder -programm, Verkehrsmittel, Art der Unterbringung, Namen oder Anzahl der Begleitpersonen, Kostenhöhe oder Finanzierung) werden umgehend gemeldet.

 Leiter/in der Veranstaltung

 1. Begleitperson

 2. Begleitperson

C. Vermerk der Schulleiterin/des Schulleiters

- Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Eltern aller teilnehmenden Schüler/innen liegen vor.
- Die für die Erstattung der Reisekostenvergütung an die unter B. aufgeführten Personen benötigten Mittel stehen zur Verfügung.
- Nur bei Schullandheimaufenthalten:** Es wird versichert, dass die Unterrichtsarbeit in besonderer Form fortgeführt wird.

 Ort, Datum

 Schulleiter/in

D. Genehmigung

 Schulleiter/in bzw. Schulaufsichtsbehörde

 Ort, Datum

Urschriftlich zurück
 an die Antragstellerin/den Antragsteller

– auf dem Dienstweg –
 Die geplante Veranstaltung wird hiermit als Schulveranstaltung genehmigt. Gleichzeitig wird die Dienstreisegenehmigung für den/die Lehrer/in und die im Antrag genannte/n Begleitperson/en erteilt. Soweit es sich bei den Begleitpersonen nicht um Lehrkräfte handelt, werden sie mit der Begleitung beauftragt.

Im Auftrag

 Unterschrift

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Zuständigkeit und Abgrenzung	2
2.1	Zuständigkeit / Heranziehung	2
2.2	Abgrenzung / Nachrang	2
3.	Leistungsberechtigte	3
4.	Leistungsumfang	4
4.1	Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen	5
4.2	Mehrtägige Klassenfahrten	6
4.3	Schulbeihilfe	9
4.4	Schülerbeförderung	10
4.5	Lernförderung	15
4.6	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	23
4.7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben	27
5.	Leistungserbringung	31
5.1	Direktzahlung	32
5.2	Geldleistung	32
6.	Verfahren, Nachweispflicht, Widerruf	33
7.	Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen	35

1. Einleitung

Durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 24. März 2011 wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 zur Neukonzeption der Regelsätze und zur verstärkten Berücksichtigung von Bedarfslagen in den Bereichen Bildung und gesellschaftliche Teilhabe für Kinder umgesetzt. Für Kinder und Jugendliche besteht nunmehr ein Anspruch auf Leistungen der „Bildung und Teilhabe“, welche zusätzlich zur

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

jeweiligen Regelbedarfsstufe gewährt wird. Das „Bildungs- und Teilhabepaket“ umfasst die folgenden sieben Leistungspakete:

1. Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen
2. mehrtägige Klassenfahrten
3. Schulbeihilfe
4. Schülerbeförderung
5. Lernförderung
6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben.

2. Zuständigkeit und Abgrenzung

2.1 Zuständigkeit / Heranziehung

Zur Erbringung der Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ ist der Kreis Mettmann als kommunaler Träger im Jobcenter nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zuständig.

2.2 Abgrenzung / Nachrang

Die Leistungserbringung nach dem SGB II ist gegenüber anderen Transferleistungen grundsätzlich nachrangig. Zu den vorrangigen Leistungen zählen insbesondere Leistungen nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Der Leistungsanspruch für Leistungsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) ergibt sich aus dem BKGG. Hierbei ist insbesondere § 12a SGB II zu berücksichtigen.

Darüber hinaus erhält keine Leistungen, wer sich durch seine Arbeitskraft, sein Einkommen und Vermögen selbst helfen kann oder die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere Angehörigen, erhält.

Der Ausschluss von vorrangigen Leistungsverpflichteten ist vor der Leistungsgewährung nach dem SGB II zu prüfen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Gemäß § 10 Abs. 4 SGB VIII gehen die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen des SGB II sowie des SGB XII vor. Dies gilt insbesondere auch für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Einzige Ausnahme stellt die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gem. § 27a Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 6 SGB II dar. Dieses Paket wird daher auch bei SGB VIII- Leistungsbezug gewährt.

3. Leistungsberechtigte

Der Kreis der Leistungsberechtigten wird nach § 28 Absatz 1 SGB II wie folgt definiert:

Die **Bedarfe für Bildung (Leistungspakete 1 bis 6)** werden für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, neben den Regelbedarfen gesondert berücksichtigt.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

Grundschule	Freie Waldorfschule
Hauptschule	Abendschule
Realschule	Abendrealschule
Gymnasium	Abendgymnasium
Gymnasiale Oberstufe	Weiterbildungskolleg
Gesamtschule (auch Gemeinschaftsschule)	Förderschule
Sonderpädagogische Förderschule (Sonderschule)	

Unter berufsbildende Schulen fallen:

Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr)	
Berufsaufbauschule	Berufsoberschule
Berufsfachschule	Fachschule
Fachoberschule	Fachakademie
Fachgymnasium / im beruflichen Gymnasium	Schulen des Gesundheitswesens

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Die Volkshochschulen gelten in diesem Sinne nicht als allgemein- bzw. berufsbildende Schulen. Schüler, die an einer VHS bspw. einen Schulabschluss nachholen sind daher nicht leistungsberechtigt für das Bildungs- und Teilhabepaket.

Weiterhin werden **einige Bedarfe der Bildung (Leistungspakete 1, 2 und 6)** auch für Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege geleistet (vgl. § 28 Absatz 2 und 6 SGB II).

Die **Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Leistungspaket 7)** werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres neben den Regelbedarfen gesondert berücksichtigt.

Hinweis – „nicht laufende Fälle“

Zu beachten ist, dass auch für Leistungsberechtigte, für die keine Regelsätze gewährt werden (nicht laufende Fälle), ein Anspruch auf Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ besteht, sofern dieser durch eigene Kräfte und Mittel nicht vollständig gedeckt werden kann (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II).

4. Leistungsumfang

Nach § 28 Absatz 1 SGB II werden die Bedarfe der „Bildung und Teilhabe“ (Leistungspakete 1 bis 7) für die unter Ziffer 3 benannten Leistungsberechtigten neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt.

Die einzelnen Leistungspakete werden im Folgenden dargestellt.

Leistungspaket	Form der Leistungserbringung	Leistungsempfänger
Ausflüge	Direktzahlung	Leistungsanbieter
Klassenfahrten	Direktzahlung	Leistungsanbieter
Schulbeihilfe	Geldleistung	Leistungsberechtigter
Schülerbeförderung	Geldleistung	Leistungsberechtigter
Lernförderung	Direktzahlung	Leistungsanbieter
gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	Direktzahlung	Leistungsanbieter
gesellschaftliche Teilhabe	Direktzahlung	Leistungsanbieter

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

4.1 Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen

Durch die Regelung des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 und Satz 2 SGB II soll die Teilhabe am schulischen Gemeinschaftsleben in besonderem Maße unterstützt und gefördert werden, um die Integration in die Klassen- oder Kursgemeinschaft positiv zu beeinflussen. Die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule im Klassen- oder Kursverband spielt eine besondere Rolle bei der persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Durch ein Fernbleiben aufgrund fehlender wirtschaftlicher Voraussetzungen kann es somit zu negativen Auswirkungen auf persönliche und schulische Eigenschaften der betroffenen Personen kommen.

Ausflüge, die von einer offenen Ganztagschule im Rahmen der Ferienbetreuung angeboten werden, stellen ebenso wie die Ausflüge während der Schulzeiten eine schulische Veranstaltung dar, die über dieses Paket abzuwickeln sind

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 1 (Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen) sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dieser Personenkreis wird nach Satz 2 erweitert um Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (siehe hierzu Ziffer 3).

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des MAIS soll der Kreis der Leistungsberechtigten für dieses Leistungspaket weit ausgelegt werden, insbesondere bezogen auf die Kindertagespflege.

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 SGB II werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass die Ausflüge im Rahmen des allgemeinen Schulrechtes stattfinden und durch die Schule unmittelbar veranlasst wurden.

Ein konkreter Höchstbetrag kann nicht vorgegeben werden. Es existiert auch keine Bagatellgrenze.

Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 SGB II insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Bei den Anbietern kann es sich beispielsweise um die Schule, den

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Klassenlehrer oder ein Reiseunternehmen handeln (siehe hierzu Ziffer 5.1). Bei Kindertageseinrichtungen ist entsprechend zu verfahren.

Zu beachten ist an dieser Stelle, dass Taschengelder nicht zum Leistungsumfang gerechnet werden, sondern aus dem jeweiligen Regelbedarf zu bestreiten sind.

Verfahren

Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag gewährt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II) und soll vor Antritt des Ausfluges beantragt werden. Hierzu ist die dem Antragsformular beigefügte Anlage - A 1 Bescheinigung „Ausflüge / mehrtägige Klassenfahrten“ zu verwenden.

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen ein berechtigter Zweifel an der Schülereigenschaft besteht.

Im Ausnahmefall kann nach Auffassung des MAIS bei bereits geleisteter „Vorauszahlung“ durch die Erziehungsberechtigten (gegen Nachweis) von der Möglichkeit der Erstattung an diese, die Einrichtung oder den Verein, Gebrauch gemacht werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere bei sehr kurzfristig angesetzten Ausflügen der Schulen oder Kindertageseinrichtungen vor.

4.2 Mehrtägige Klassenfahrten

Die Regelung des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 SGB II entspricht im Grunde der in § 23 Absatz 3 Ziffer 3 SGB II bis zum 31.12.2010 bestehenden Regelung.

Klassenfahrten im Rahmen des allgemeinen Schulrechtes sind dadurch von den Schulausflügen zu unterscheiden, dass sie mindestens zwei Tage umfasst und von einer gemeinsamen Übernachtung verbunden wird. Es ist bei der Bedarfsfeststellung darauf zu achten, dass die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien -WRL-), eingehalten sind, da sonst eine Leistungsgewährung ausscheidet. Die Feststellung der Notwendigkeit, inklusive der Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen, ist pädagogischer Natur und nicht vom Leistungsträger zu beurteilen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Auch für mehrtägige Klassenfahrten gilt, dass entsprechende Veranstaltungen der offenen Ganztagschulen im Rahmen der Ferienbetreuung nicht als Freizeit sondern als schulische Veranstaltung im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes anzusehen sind. Die Kosten hierfür können daher im Rahmen dieses Paketes übernommen werden.

Sonderfall „Schüleraustausch“

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn dieser als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Somit können die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort / anderem Land gelegenen Schule teilnimmt, übernommen werden. In der Oberstufe kann sich der Schüleraustausch auch auf die Stufe beziehen. Nicht übernommen werden kann die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (Beispiel: halbjähriger Auslandsaufenthalt) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit (Beispiel: Ferien).

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 2 (mehrtägige Klassenfahrten) sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dieser Personenkreis wird nach Satz 2 erweitert um Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (siehe hierzu Ziffer 3). Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des MAIS soll der Kreis der Leistungsberechtigten für dieses Leistungspaket weit ausgelegt werden, insbesondere bezogen auf die Kindertagespflege.

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 SGB II werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass die Klassenfahrt im Rahmen des allgemeinen Schulrechtes stattfindet und durch die Schule unmittelbar veranlasst wurde.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Ein konkreter Höchstbetrag kann nicht vorgegeben werden. Nach ständiger Rechtsprechung steht die Festsetzung eines Höchstbetrages im Gegensatz zum Zweck der Leistungserbringung – der Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Miteinander. Eine „Deckelung“ könnte im Einzelfall zu einer Isolierung des Leistungsberechtigten innerhalb des Klassenverbandes führen. Es existiert auch keine Bagatellgrenze.

Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 SGB II insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Bei den Anbietern kann es sich beispielsweise um die Schule, den Klassenlehrer oder ein Reiseunternehmen handeln (siehe hierzu Ziffer 5.1). Bei Kindertageseinrichtungen ist entsprechend zu verfahren.

Zu beachten ist an dieser Stelle, dass Nebenkosten, welche untrennbar mit der Klassenfahrt verbunden sind, ebenfalls zu berücksichtigen sind (Beispiel: Leihgebühren für Skiausrüstung, Eintrittsgelder zu kulturellem Programm der Klassenfahrt). Entscheidend für die Übernahme ist ein kausaler Zusammenhang zwischen der Klassenfahrt und den Nebenkosten.

Hingegen zählen Taschengelder und Proviant nicht zum Umfang dieses Leistungspaketes, sondern sind aus dem jeweiligen Regelbedarf zu bestreiten.

Verfahren

Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag gewährt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II) und soll vor Antritt des Ausfluges beantragt werden. Hierzu ist die dem Antragsformular beigefügte Anlage A 1 – Bescheinigung „Ausflüge / mehrtägige Klassenfahrten“ zu verwenden.

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen ein berechtigter Zweifel an der Schülereigenschaft besteht.

Im Ausnahmefall kann nach Auffassung des MAIS bei bereits geleisteter „Vorauszahlung“ durch die Erziehungsberechtigten (gegen Nachweis) von der Möglichkeit der Erstattung an diese, die Einrichtung oder den Verein, Gebrauch gemacht werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere bei sehr kurzfristig angesetzten Klassenfahrten oder Zahlungsfristen der Schulen oder Kindertageseinrichtungen vor.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

4.3 Schulbeihilfe

Durch das Familienleistungsgesetz mit Wirkung zum 01.01.2009 und durch das Bürgerentlastungsgesetz vom 23.07.2009 wurde bereits der Bedarf für zusätzliche Leistungen für die Schule in das SGB II integriert. Diese Bedarfslage wurde nunmehr mit dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II zusammengefasst. Mit der Schulbeihilfe soll den Leistungsberechtigten die Anschaffung von Gegenständen des täglichen Schulbesuches ermöglicht werden (Beispiel: Schulranzen, Sportzeug, Turnbeutel, Taschenrechner, Schreib-, Rechen- / Zeichenmaterialien, Blockflöte, Hefte, Papier, Zirkel, etc.).

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 3 (Schulbeihilfe) sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe hierzu Ziffer 3).

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Nach § 28 Absatz 3 SGB II wird der Bedarf der Schulbeihilfe jährlich in zwei Teilbeträgen gewährt. Zum 01.08. (fester Auszahlungszeitpunkt) eines jeden Jahres, wird den Leistungsberechtigten eine Pauschale in Höhe von **70,00 Euro** und zum 01.02. (fester Auszahlungszeitpunkt) eines jeden Jahres eine Pauschale in Höhe von **30,00 Euro** anerkannt.

Die Leistung wird als Geldleistung (siehe hierzu Ziffer 5.2) gewährt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel automatisiert über das a2II-Verfahren. Die Möglichkeit der Leistungsgewährung im Rahmen des Einmalzahlverfahrens ist eröffnet.

Verfahren

Die Schulbeihilfe wird ohne gesonderten Antrag im laufenden Leistungsbezug gewährt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Bei der Schulbeihilfe sind insbesondere tatsächliche Änderungen (Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Beendigung der Schülereigenschaft, etc.) während des laufenden Bewilligungszeitraums zu beachten.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen ein berechtigter Zweifel an der Schülereigenschaft besteht.

4.4 Schülerbeförderung

Es werden nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt. Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht. Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen. Kann in Einzelfällen aus tatsächlichen (z.B. Mobbing), rechtlichen oder organisatorischen (z.B. Schulkapazitäten erschöpft) Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. In diesen Fällen ist eine Bestätigung des jeweiligen Schulamtes einzuholen und weiterhin die Übernahmemöglichkeit der Kosten durch den Schulträger im Rahmen der Ausnahmeregelungen der Schülerfahrtkostenverordnung zu prüfen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt als nächstgelegene Schule diejenige, die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG als nächstgelegene Schule bestimmt worden ist.

Hinweis – Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO)

Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen würden.

Nach der Schülerfahrtkostenverordnung NRW (§ 97 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 5 SchfkVO) würden für folgende Personen Fahrkosten übernommen werden:

Primarstufe	Strecke > 2 Kilometer
Sekundarstufe I	Strecke > 3,5 Kilometer
Sekundarstufe II	Strecke > 5 Kilometer
berufsbildende Schulen	Strecke > 5 Kilometer

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Es ist zu beachten, dass hierbei die Strecke zwischen Wohnung und nächstgelegener für den Bildungsabschluss notwendiger Schule maßgeblich ist.

Nach § 6 SchfkVO können aus gesundheitlichen Gründen oder auf Grund von körperlichen bzw. geistigen Behinderungen Fahrkosten unabhängig von der Entfernung notwendig werden. Die vorrangige Kostenträgerschaft des zuständigen Schulträgers ist in jedem Fall zu prüfen.

Ein Leistungsanspruch ist davon abhängig, dass der Bedarf nicht bereits durch Dritte gedeckt wird und es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 4 (Schülerbeförderung) sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe hierzu Ziffer 3).

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen, in der Regel der öffentliche Personennahverkehr, genutzt werden. Im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) können Schülerinnen und Schüler auf das sogenannte „SchokoTicket“ zurückgreifen.

Seit dem 1.1.2011 zieht der VRR hierfür die folgenden Eigenanteile je Kind und Beförderungsmonat im Jahresabo ein:

SchokoTicket - Eigenanteile bis 31.12.2011	
erstes fahrberechtigtes Kind / Monat	11,60 €
zweites fahrberechtigtes Kind / Monat	6,00 €
ab dem dritten fahrberechtigten Kind / Monat	0,00 €

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Ab dem 1.1.2012 erhöhen sich die Eigenanteile des SchokoTickets je Kind und Beförderungsmonat im Jahresabo wie folgt:

SchokoTicket - Eigenanteile ab 1.1.2012	
erstes fahrberechtigtes Kind / Monat	12,00 €
zweites fahrberechtigtes Kind / Monat	6,00 €
ab dem dritten fahrberechtigten Kind / Monat	0,00 €

Nach § 97 Absatz 3 Schulgesetz NRW entfällt der Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) geleistet wird. Für Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialgeld nach dem SGB II ist eine derartige Ausschlussregelung gesetzlich nicht vorgesehen. Die jeweiligen Schulträger **können** hingegen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine solche Ausnahmeregelung beschließen. **Diese Möglichkeit ist in jedem Fall vor einer Leistungsbewilligung der Schülerbeförderung im Rahmen der Bildung und Teilhabe zu prüfen!**

Hinweis – Anrechnung Regelbedarf auf „SchokoTicket“

Auf diese Eigenanteile des „SchokoTickets“ sind die im Regelbedarf enthaltenden Beträge anzurechnen, da das „SchokoTicket“ auch für den privaten Mobilitätsbedarf nutzbar ist.

Die nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) in der „Abteilung 7 – Verkehr“ vorgesehenen Beträge des Regelsatzes für den persönlichen Mobilitätsbedarf sind auf dieses Leistungspaket anzurechnen, soweit dies zugemutet werden kann.

Es ist jedoch nicht zulässig, die Gesamtbeträge der Abteilung 7 als zumutbaren Eigenanteil anzusetzen, da darin z.B. auch Regelbedarfsanteile für die Anschaffung von Fahrrädern oder für Wartungen sowie Reparaturen beinhaltet sind, und daher gleichzeitig sicherzustellen ist, dass auch beim Vorhandensein einer Schülerfahrkarte der Kauf eines Fahrrades ermöglicht werden kann. Auswertungsrelevant ist daher ausschließlich nur der Anteil für „Fremde Verkehrsdienstleistungen“ (EVS-Code 0730901).

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Hiernach ergeben sich die folgenden anrechenbaren Anteile für den Mobilitätsbedarf:

Regelbedarfsstufen bis 31.12.2011			
RBS	Altersgruppe	Gesamtanteil Verkehr (Abt. 7)	<u>anrechenbarer</u> Anteil für Verkehr
3	ab 18 Jahre	18,32 €	14,81 €
4	14 - 17 Jahre	14,62 €	10,64 €
5	6 - 13 Jahre	13,24 €	9,63 €

Da für die Personengruppen „6 bis 13 Jahre“ und „14 bis 17 Jahre“ die Anteile für Verkehr aus der dem RBEG zu Grunde liegenden Einkommens- und Verbrauchstichprobe nicht entnommen werden können, wurde entsprechend dem Vorschlag des MAIS für die vorgenannten Personengruppen eine anteilige Ermittlung vorgenommen, die sich an der prozentualen Differenz zwischen dem „Gesamtanteil Verkehr (Abt. 7)“ und dem „anrechenbaren Anteil für Verkehr“ der Personengruppe „18 bis 24 Jahre“ orientiert abzüglich eines Sicherheitsabschlages in Höhe von 10%.

Für die Zeit ab dem 1.1.2012 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch Schreiben vom 05.01.2012 einen alternativen Vorschlag zur Festsetzung des in den Regelbedarfen enthaltenen Teilbetrages für die Schülerfahrtkosten unterbreitet, dem sich auch der Kreis Mettmann angeschlossen hat.

Danach sind ab dem Jahr 2012 folgende Beträge für die Eigenbeteiligung an den Kosten für Schülerbeförderung zu berücksichtigen:

Regelbedarfsstufen ab 1.1.2012		
RBS	Altersgruppe	<u>anrechenbarer</u> Anteil für Verkehr
3	ab 18 Jahre	12,00 €
4	14 - 17 Jahre	7,00 €
5	6 - 13 Jahre	8,00 €
6	0 – 6 Jahre	6,00 €

Bei der Berücksichtigung des Eigenanteils besteht zwar Ermessenspielraum, die oben genannten Beträge (anrechenbarer Anteil für Verkehr) sollen allerdings im Regelfall auf die

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

zu übernehmenden Kosten für eine Schülermonatsfahrkarte („SchokoTicket“) angerechnet werden, wenn die Karte auch privat nutzbar ist, da mit dieser Karte gleichfalls soziale Bindungen aufrecht gehalten werden können und Freizeitaktivitäten nachgegangen werden kann. Im Ausnahmefall kann ein geringerer Anteil Berücksichtigung finden, wenn der Leistungsberechtigte nachweisbar darlegt, dass er andere über die Schülerbeförderung (z.B. über das „SchokoTicket“) nicht abgedeckte Aufwendungen hat (nachweisbare Fahrten über das Gebiet des VRR hinaus).

Eine volle oder teilweise Berücksichtigung der oben genannten Beträge ist nicht zumutbar, wenn es sich um eine Fahrkarte handelt, die nur für die Schülerbeförderung gilt (pro Schultag je eine Fahrt zur Schule und zurück).

Zu beachten ist, dass kommunale „Sozialpässe“ oder „Förderungsprogramme“ (Bedarfsdeckung durch Dritte) als vorrangige Leistung, vor dem Regelbedarfsanteil, auf den Bedarf anzurechnen sind.

Die Zuständigkeit für die Schülerbeförderung liegt regelmäßig bei den Schulträgern. Von dort erfolgt eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt eines „SchokoTicket“ inklusive Zahlungsverpflichtung des oben genannten Eigenanteils.

Ein Anspruch auf Übernahme im Rahmen der Bildung und Teilhabe besteht **grundsätzlich** nur, wenn der zu zahlende Eigenanteil den regelbedarfsrelevanten Anteil übersteigt (siehe Tabelle: anrechenbarer Anteil für Verkehr).

Soweit der zuständige Schulträger einen Anspruch auf Schülerbeförderung nach der SchfkVO ablehnt, ist diese Ablehnung zwingend vorzulegen. Bei einer Ablehnung des Schulträgers aufgrund der Entfernung scheidet eine Leistungsgewährung im Rahmen der Bildung und Teilhabe ebenfalls aus.

Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 Satz 2 SGB II als Geldleistung an den Leistungsberechtigten erbracht (siehe hierzu Ziffer 5.2).

Grundsätzlich kann auf Wunsch des Leistungsberechtigten auch eine Verrechnung mit der jeweiligen Einzugsstelle des Eigenanteils erfolgen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Verfahren

Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag gewährt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Eine Bescheinigung über den zu leistenden Eigenanteil im Sinne der SchfkVO ist bei der Antragstellung im Rahmen der Bildung und Teilhabe vorzulegen.

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen ein berechtigter Zweifel an der Schülereigenschaft besteht.

4.5 Lernförderung

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen.

Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler darum zunächst das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots.

In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung notwendig ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Hierzu ist die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind und dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist, vorzulegen.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden. Im Rahmen der Bildung und Teilhabe können - nach dem Willen des Gesetzgebers – nur die Kosten der Lernförderung übernommen werden, die über das Leistungsangebot der Schule hinausgehen. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, das heißt im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden.

Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten. Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.

Die Erlasse des MSW zur Förderung von Ganztagsangeboten lassen den förderunschädlichen Besuch einer solchen zusätzlichen Veranstaltung während der Ganztagszeiten zu.

Wichtig ist der **Vorrang schulischer Angebote** zur Lernförderung („Individuelle Förderung“ als Aufgabe der Schule, § 2 SchulG NRW).

Durch Erlass vom 18.07.2012 hat das MAIS NRW seine bisherige Auffassung zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Lernförderung neu gefasst.

Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen daher ab dem Schuljahr 2012 / 2013 Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. weg. Es ist stattdessen für jeden Einzelfall eine individuelle Entscheidung zu treffen.

Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Die Kriterien

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese-/Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie,
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen
- Erprobungsstufe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

führen ebenfalls nicht mehr von vornherein zu einem Leistungsausschluss; können aber im individuellen Einzelfall möglicherweise eine Ablehnung des Antrages auf Lernförderung begründen (siehe dazu weiter unten).

Da die bisherigen Einschränkungen bei **Förderschulen** usw. weggefallen sind, sollte auch bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ - letztendlich auch vor dem Hintergrund des inklusiven Bildungsprozesses - im Einzelfall entschieden werden, um eine Ungleichbehandlung von vornherein auszuschließen.

Es ist jedoch zu beachten, dass § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber dem SGB II vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Bei Vorliegen der Kriterien kommt eine Lernförderung auch bereits im ersten Halbjahr in Betracht.

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf weiterhin nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann daher nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden.

Es besteht also grundsätzlich keine individuelle Förderdauer. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten können daher beim ersten Antrag je Fach in der Regel bereits 35, 25 oder 15 Zeit-Stunden pauschal bewilligt werden. Im Einzelfall ist auch eine längere Hilfe möglich, wenn die vorübergehende Lernschwäche voraussichtlich einen höheren Stundenumfang rechtfertigt oder die andauernden Bemühungen noch nicht ausreichen, um die Lernschwäche abschließend zu

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

beheben. Maßgeblich ist dabei der Ablauf des Schuljahres. Nach Ablauf des gewährten Zeitkontingents ist erneut eine Schulbescheinigung (Bescheinigung A 2) einzureichen. Zudem wird die Lernförderung nur so lange gewährt, bis das jeweilige Lernziel erreicht oder endgültig nicht erreicht werden konnte.

Voraussetzung für eine Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Abschluss der Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.
- In Anwendung des vorgenannten Erlasses außerdem die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses).
- Die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Im Hinblick auf das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Lernförderungen die Gefahr birgt, den Schüler damit in eine Schulform „hineinzudrücken“. Hier besteht insbesondere die Gefahr, dass ein Schüler zwar mithilfe der Lernförderung eine bessere Schulformempfehlung erreichen kann, jedoch das dort verlangte Leistungsniveau aus eigener Kraft auf Dauer nicht halten kann. Damit würden also lediglich absehbare Folgeprobleme erzeugt werden.

Das wesentliche Lernziel der Erreichung eines höheren Leistungsniveaus im Sinne des Gesetzes kann auch in einer Legasthenie- oder Dyskalkulie- Therapie liegen. Des Weiteren sind unter dieses Kriterium auch Sprachkurse in Deutsch für Kinder mit Migrationshintergrund zu fassen. Dabei ist insbesondere der Vorrang entsprechender schulischer Angebote zu beachten. Bei einer Dyskalkulie- Therapie kommt möglicherweise ebenfalls eine vorrangige Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in Betracht.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Durch die neue Auslegung soll auch den leistungsschwächeren Jugendlichen, z.B. an Gesamtschulen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, der Zugang zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht werden.

Ein Ausnahmefall der ebenfalls weiterhin zur Gewährung einer Lernförderung führt liegt zudem vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren **Unterrichtsabwesenheit** von sechs Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann. Diese Leistung wäre gegenüber der Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vorrangig zu gewähren.

Lehrgänge, die nach dem Weiterbildungsgesetz durchgeführt werden, können nicht in die Lernförderung einbezogen werden.

Gleiches gilt für Lehrgänge und **Kurse** an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke usw.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen. Die Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen, die auf einen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulabschluss vorbereiten oder ihn anbieten, beruht auf freiwilliger Basis. Es fehlt somit das verpflichtende Element.

Ggf. weitere mögliche Fallgestaltungen können bei Bedarf an das Kreissozialamt weitergeleitet werden. Diese werden von dort dann über das MAIS NRW an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) zur Prüfung übermittelt.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt (Bescheinigung A2 – Lernförderung). Diese Schulbescheinigung wird allein durch die Schule in eigener Verantwortung erstellt.

Die Schule trifft dabei eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht erforderlich.

Der gerichtsfeste Nachweis der Anspruchsvoraussetzung gelingt **im Regelfall der (drohenden) Versetzungsgefährdung** am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie:

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Diese „harten“ Kriterien werden daher von der Schule in der Bescheinigung entsprechend angegeben.

Zur darüber hinaus gehenden Öffnung der Auslegung der Kriterien für die Lernförderung wird darauf hingewiesen, dass solche „harten Kriterien“ im Regelfall nicht herangezogen werden können. Hier ist eine individuelle Prüfung durchzuführen. Maßgebliches Kriterium dafür ist die prognostische Einschätzung der Schule (Schulbescheinigung).

Bestehen im Ausnahmefall begründete Zweifel an der Empfehlung der Schule, sind diese ausführlich in der Akte darzulegen. In diesen (Ausnahme-)Fällen ist eine weitergehende Einschätzung von der Schule anzufordern. Nur wenn diese weitergehende Einschätzung der Schule den Zweifel erhärtet, dass das angestrebte höhere Leistungsniveau objektiv nicht erreicht werden kann (z.B. kurzfristige Verbesserung um drei Notenstufen oder Anträge, die erst sehr kurz vor Schuljahresende gestellt werden), kommt eine Ablehnung des Antrages grundsätzlich in Betracht.

Für den Ausnahmefall der Ablehnung eines Antrages auf Lernförderung steht das Kreissozialamt für eine entsprechende Beratung zur Verfügung.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei Vorliegen der Schulbescheinigung (Bescheinigung A 2) zur Gewährung einer Lernförderung der Antrag in aller Regel zu gewähren ist.

Liegt die Schulbescheinigung nicht vor und können die vorgenannten „harten“ Kriterien in Fällen von (drohender) Versetzungsgefährdung durch die Antragsteller nicht nachgewiesen werden, ist bei den Antragstellern zeitnah eine Schulbescheinigung nachzufordern.

Bei Anträgen, die sich auf die vorgenannte Öffnung der Lernförderung beziehen, ist in jedem Fall eine Schulbescheinigung anzufordern.

Angemessen ist Lernförderung, wenn die Lernschwäche durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden kann und die Kosten dafür im Rahmen der ortsüblichen Sätze liegen.

Unter üblichen Methoden der Nachhilfe sind die Angebote zu verstehen, die durch geeignete Schüler höherer Jahrgänge mit **guten** Noten (Im Zweifel durch die Schule zu bestätigen), Studierende des jeweiligen Fachbereiches, aktive oder pensionierte Lehrer, spezielle Förderungsprogramme der Jugendhilfe- oder Schulträger, kommunale anerkannte Weiterbildungsträger (Beispiel: VHS) sowie gewerbliche Institutionen angeboten werden. Stehen kostenfreie Angebote an den Schulen nicht zur Verfügung, soll die Nachhilfe vorrangig durch spezielle Förderungsprogramme der Jugendhilfe- oder Schulträger oder sonstige kommunale Angebote (Beispiel: VHS), gegebenenfalls in Kooperation mit der Schule, durchgeführt werden.

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 5 (Lernförderung) sind alle unter Ziffer 3.1 genannten Personen, soweit diese als Schülerinnen und Schüler eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Angemessen im Sinne von § 28 Absatz 5 SGB II ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach dem konkreten Umfang der benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

Für den Kreis Mettmann kann von einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je Lerneinheit (45 Minuten) bzw. von 20,00 Euro je Zeitstunde im Einzelunterricht ausgegangen werden. Bei Gruppenunterricht ergeben sich in der Regel „Gruppenrabatte“.

Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 SGB XII insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Bei den Anbietern kann es sich beispielsweise um Schüler höherer Jahrgänge, eine VHS oder um gewerbliche Institutionen handeln (siehe hierzu Ziffer 5.1).

Hinweis – Pflichten der Leistungsanbieter

In Verdachtsmomenten ist – insbesondere bei privat beschafften Leistungsanbietern – zumindest eine Bestätigung des Leistungsanbieters über die Einhaltung der arbeits- und steuerrechtlichen Regelungen anzufordern.

Verfahren

Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag gewährt.

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen ein berechtigter Zweifel an der Schülereigenschaft besteht.

Bestehen aufgrund früherer Erfahrungen Zweifel an der regelmäßigen Teilnahme eines Leistungsberechtigten an der Lernförderung ist es grundsätzlich möglich, die Leistung zunächst durch Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Anbieter zu erklären. Die Abrechnung der Kosten für die Lernförderung erfolgt dann ganz oder teilweise erst nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung des Anbieters. Bei Gewährung einer längerfristigen Lernförderung sollte eine Zwischenabrechnung, z.B. nach einem Viertel oder der Hälfte der gewährten Lernförderung erfolgen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Im Ausnahmefall kann nach Auffassung des MAIS bei bereits geleisteter „Vorauszahlung“ durch die Erziehungsberechtigten (gegen Nachweis) von der Möglichkeit der Erstattung an diese, die Einrichtung oder den Verein, Gebrauch gemacht werden.

Soweit „ungeeignete“ Leistungsanbieter der Behörde bekannt werden, sind diese in einer Liste zu vermerken („Negativauflistung“). Das Kriterium der Ungeeignetheit kann unter anderem dann vorliegen, wenn seitens der Behörde Bedenken an der Einhaltung des Jugendschutzes und der demokratischen Grundordnung oder Zweifel an der Qualifikation der Leistungsanbieter bestehen.

Zu den Besonderheiten der rückwirkenden Leistungserbringung wird auf die Ausführungen der Ziffer 7 verwiesen.

4.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe in der Schule und in Kindertagesstätten. Die Teilnahmemöglichkeit verhindert Ausgrenzungsprozesse und eventuelle Auswirkungen auf den schulischen Erfolg. Die Anerkennung eines Mehrbedarfs für Schülerinnen und Schüler setzt voraus, dass es sich um eine in schulischer Verantwortung angebotene sowie gemeinschaftlich ausgegebene und eingenommene Mittagsverpflegung handelt. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Mit der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, sondern damit Teilhabe ermöglicht wird.

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 6 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt nach § 77 Absatz 11 SGB II bis zum

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

31.12.2013 für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII entsprechend.

Ebenfalls haben Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege Anspruch auf einen Mehrbedarf nach den oben gemachten Ausführungen (siehe hierzu Ziffer 3).

Hinweis – „Alle Kinder essen mit“

Für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) besteht im Gegensatz zu den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII (privilegierte Leistungen) **kein** Anspruch auf Leistungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Bildung und Teilhabe. Es ist für diesen Personenkreis auf den Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen „Alle Kinder essen mit“ zu verweisen, welcher in städtischer Zuständigkeit liegt.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Die Bedarfsbemessung des monatlichen Mehrbedarfes erfolgt nach § 28 Absatz 6 Satz 3 SGB II auf der Grundlage der Anzahl der monatlichen Schultage in Nordrhein-Westfalen, an denen die Leistungsberechtigten an der angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen können (siehe hierzu Anlage A 9 – Berechnung der Schultage des Kreisschulamtes).

Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfällen, schulinternen Fortbildungen, vorübergehender Erkrankungen und Klassenfahrten sind dabei nicht gesondert zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Berechnung des Eigenanteils.

Bei Ganztagschulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ist der monatliche Mehrbedarf abweichend an den jeweils möglichen Teilnahmetagen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (z.B. Öffnungszeiten) zu bemessen.

Anerkannt werden die tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung einer häuslichen Ersparnis (Eigenanteil) von 1,00 Euro pro Mahlzeit und Schultag (vgl. § 9 RBEG). Dies gilt entsprechend für Kinder, die an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Ganztagschule, Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege teilnehmen.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Eigenanteils ist besonders darauf zu achten, dass die Höchstgrenze der Teilnahmetage (z.B. maximale Schultage / Jahr oder maximale Öffnungstage der Einrichtung) in der Jahressumme des berücksichtigten Eigenanteils nicht überschritten wird.

Beispiel 1:

Öffnungszeiten Einrichtung 190 Tage / Jahr

Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung 190 Tage / Jahr

→ maximale Jahressumme des Eigenanteils = 190,00 Euro

Beispiel 2:

Öffnungszeiten Einrichtung 190 Tage / Jahr

Beabsichtigte Teilnahme bzw. Anmeldung an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

120 Tage / Jahr

→ maximale Jahressumme des Eigenanteils = 120,00 Euro

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Bis zum 31.12.2013 werden die Mehraufwendungen auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler anerkannt, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (u.a. Hortkinder) einnehmen.

Weiterhin können die Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung durch den jeweiligen Leistungsanbieter auf einen monatlich gleichbleibenden Betrag kalkuliert werden (sog. monatliche Umlage). Die Umlage kann beispielsweise auf 10, 11 oder 12 Monate erfolgen. Für den Eigenanteil gilt die Umlage entsprechend. Auf die Einhaltung der oben benannten Höchstgrenzen für den Eigenanteil wird verwiesen.

Finden monatliche Umlagen Anwendung, sollten die Leistungsberechtigten darauf hingewiesen werden, dass ggf. auch Kosten (einschließlich Eigenanteil) in Ferien- oder Betriebsferienzeiten fällig werden (dann jedoch durchgehend in geringerer Höhe).

Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 SGB II insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Bei den Anbietern kann es sich beispielsweise um die Schule oder einen beauftragten Dritten handeln (siehe hierzu Ziffer 5.1).

Verfahren

Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag gewährt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen ein berechtigter Zweifel an der Schülereigenschaft besteht.

Es ist das in Anlage A 4 – Bescheinigung „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ beigefügte Formular zu verwenden.

Im Ausnahmefall kann nach Auffassung des MAIS bei bereits geleisteter „Vorauszahlung“ durch die Erziehungsberechtigten (gegen Nachweis) von der Möglichkeit der Erstattung an diese, die Einrichtung oder den Verein, Gebrauch gemacht werden.

Bis zum 31.12.2013 werden die Mehraufwendungen auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler anerkannt, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (u.a. Hort) einnehmen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

4.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechtes auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen.

Umfasst werden hiervon Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten.

Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des „Mitmachens“ pädagogisch betreut werden. Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Letzteres umfasst insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf pädagogisch wertvolle Kinoprojekte. Nicht dazu gehören ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen wie Kinobesuche, die der Unterhaltung dienen, die Besuche von Gaststätten, Diskotheken, Fitnessstudios, Zoos oder vergleichbaren privaten Freizeitaufenthalten (fehlende pädagogische Begleitungen).

Der Begriff der Freizeit ist weit auszulegen (Beispiel: Pfadfinder, Babyschwimmen).

Er umfasst betreute Tagesveranstaltungen, Lager und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe und sonstigen Trägern von Freizeit- und Ferienbetreuungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Hinweis – Jugendschutz

Die Grundsätze des Jugendschutzes und der Einhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind bei der Bewilligung von Leistungen der gesellschaftlichen Teilhabe im besonderen Maße zu berücksichtigen. Hierzu sollte eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Jugendhilfeträger (ka Stadt) erfolgen.

Ausflüge und Freizeiten, die im Rahmen einer Ferienbetreuung an offenen Ganztagschulen durchgeführt werden, gehören nicht zu den Leistungen der Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

am sozialen und kulturellen Gesellschaftsleben. Diese Aufwendungen sind stattdessen über das Paket der Schulausflüge bzw. der mehrtägigen Klassenfahrten abzurechnen.

Ziel der Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Gesellschaftsleben ist es, die Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Insbesondere die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur prägt Persönlichkeit und Identität; sie nimmt Einfluss auf die individuelle Entwicklung und prägt die soziale Kompetenz.

Eine Abgrenzung ist deutlich zu treffen zu allen Aktivitäten oder Veranstaltungen, die nicht überwiegend der Schaffung oder Einbindung von sozialen Gemeinschaftsstrukturen zu dienen scheinen. Hierunter fallen alle Aktivitäten, die in das bloße Unterhaltungswesen fallen. Auch Fahrtkosten gehören nicht zum Leistungsumfang. Für diese Aktivitäten ist auf den in Abteilung 9 „Freizeit, Unterhaltung und Kultur“ enthaltenden Regelbedarfsanteil zurückzugreifen.

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte für den Bedarf des Leistungspaketes 7 (gesellschaftliche Teilhabe) sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Leistungshöhe / Form der Leistungserbringung

Der anerkannte Bedarf entspricht grundsätzlich einem Budget. Monatlich steht hierbei ein Betrag von bis zu 10,00 Euro zur Verfügung. Die Budgetobergrenze wird auf 12 Monate ermittelt und beträgt somit 120,00 Euro (10,00 Euro x 12 Monate). Diese kann für die Aufwendungen, die durch Unterrichte, Mitgliedschaften in Vereinen, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten entstehen, verwendet werden.

Nach § 29 Absatz 3 Satz 2 SGB II kann das entsprechende Budget für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus neben den Regelleistungen gezahlt werden. Eine Inanspruchnahme des Budgets kommt somit sowohl in monatlichen Beträgen (bis zu 10,00 Euro) oder als Gesamtbetrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (bis zu 120,00 Euro) in Betracht.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Nach Auffassung des MAIS NRW und den Ergebnissen der Runden Tische zum Bildungspaket des BMAS soll der Bewilligungszeitraum für das Leistungspaket 7 mit dem laufenden Bewilligungszeitraum der jeweiligen Grundleistung „synchronisiert“ werden.

Grundsätzlich erfolgt eine Orientierung des „Bewilligungszeitraumes BTP“ an dem der Grundleistung nach SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). Zum Zeitpunkt der Beantragung der BTP Leistung (Leistungspaket 7) innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraumes der Grundleistung, wird diese faktisch um die Leistungen BTP erweitert. Der Bewilligungszeitpunkt der Grundleistung fungiert somit als Anfangsgrenze für die Leistungen BTP. Der Endzeitpunkt ergibt sich aus der Erweiterung der Anfangsgrenze um bis zu 12 Monate. Diese Regelung hat zur Folge, dass auch „faktisch existierende“ Leistungsansprüche auf BTP, welche nicht bereits anderweitig geltend gemacht worden sind, auch rückwirkend (d.h. innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes der Grundleistung) angespart werden können.

Beispiel – SGB II

Leistungsbezug SGB II ist seit 9/2011 gegeben

erstmalige Beantragung einer Ferienfreizeit in 11/2011 für 12/2011

Ansparungsberechnung:

9/2011 + 12 Monate = 8/2012 x 10,00 Euro = 120,00 Euro (Budgetobergrenze)

„rückwirkende“ Ansparung: 9/2011 – 10/2011 x 10,00 Euro = 20,00 Euro

„zukünftige“ Ansparung: 11/2011 – 8/2012 x 10,00 Euro = 100,00 Euro

Beispiel Erläuterung:

Für ein Kind im SGB II – Bezug (Bewilligungszeitraum September 2011 bis Februar 2012) wird im Monat November 2011 erstmalig ein Antrag für eine Ferienfreizeit im Monat Dezember 2011 gestellt.

Bewilligungsbeginn der Grundleistung SGB II ist der September 2011, die Teilhabeleistung kann für bis zu 12 Monate monatlich geleistet oder angespart werden. Die nicht ausgeschöpften Beträge können entsprechend der Arbeitshilfe des MAIS auf den nächsten Bewilligungszeitraum übertragen werden. Hierdurch errechnet sich eine Budgetobergrenze von 120,00 Euro (10,00 Euro mtl. x 12 Monate).

Mit der Beantragung der Ferienfreizeit wird kein neuer Bewilligungszeitraum für die Leistung der Bildung und Teilhabe begründet. Vielmehr wird dieser an den bestehenden Bewilligungszeitraum der Grundleistung synchronisiert. Im Zeitpunkt der Beantragung der Freizeit wurden bereits für die Monate September bis Oktober 2011 insgesamt 20,00

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Euro angespart (2 Monate x 10,00 Euro), für den Zeitraum November 2011 bis August 2012 beträgt die „zukünftige“ Ansparung 100,00 Euro (10 Monate x 10,00 Euro).

Bei der Bedarfsermittlung bleiben die Regelbedarfsanteile für „Freizeit, Unterhaltung und Kultur (vgl. Abteilung 9)“ unberücksichtigt. Diese können für einzelne Aktivitäten, wie Schwimmbad- oder Kinobesuche verwendet werden.

Zu beachten ist, dass kommunale „Sozialpässe“ oder „Förderungsprogramme“ (Bedarfsdeckung durch Dritte) als vorrangige Leistung zu berücksichtigen sind.

Die Leistung wird nach § 29 Absatz 3 SGB II insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Bei den Anbietern kann es sich beispielsweise um Vereine, Institutionen oder Bildungsträger handeln (siehe hierzu Ziffer 5.1).

Bei Anbietern von Leistungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben, die für ihre Leistungserbringung keine Einzel- sondern sog. „Familienbeiträge“ verlangen, ist nach Möglichkeit der Anteil des Beitrages zu ermitteln, der auf das jeweilige Kind entfällt. Ist dies nicht möglich, ist der Gesamtbeitrag alternativ durch die Zahl aller Familienmitglieder zu teilen. Für das jeweilige Kind kann dann ausschließlich der anteilige Beitrag berücksichtigt werden.

Erheben einzelne Leistungsanbieter im Gegensatz dazu einen sog. „Elternbeitrag“ der ausschließlich von den Eltern gefordert wird, bei dem die Leistung jedoch ausschließlich dem Kind zugute kommt (oftmals der Fall bei Krabbelgruppen oder PEKiP®) soll dieser Beitrag im Gegensatz zur oben genannten Vorgehensweise voll als Leistung für das Kind gewertet werden. Eine vollständige Übernahme aus Mitteln der Bildung und Teilhabe kommt daher in Betracht.

Verfahren

Die Leistung wird ausschließlich auf Antrag gewährt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (vgl. § 29 Absatz 4 SGB II).

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Nach § 29 Absatz 3 SGB II kann der Bedarf für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus geleistet werden. Dies kann u.a. bei Mitgliedsbeiträgen regelmäßig der Fall sein.

Es ist das in Anlage A 5 – Bescheinigung der Leistungsanbieter „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ beigefügte Formular zu verwenden.

Im Ausnahmefall kann nach Auffassung des MAIS bei bereits geleisteter „Vorauszahlung“ durch die Erziehungsberechtigten (gegen Nachweis) von der Möglichkeit der Erstattung an diese, die Einrichtung oder den Verein, Gebrauch gemacht werden.

Soweit „ungeeignete“ Leistungsanbieter der Behörde bekannt werden, sind diese in einer Liste zu vermerken („Negativauflistung“). Ungeeignetheit kann unter anderem dann vorliegen, wenn seitens der Behörde Bedenken an der Einhaltung des Jugendschutzes und der demokratischen Grundordnung des Leistungsanbieters bestehen.

5. Leistungserbringung

Nach § 29 Absatz 1 SGB II werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe der „Bildung und Teilhabe“ grundsätzlich durch Sach- oder Dienstleistungen, insbesondere in Form von Direktzahlungen an den Anbieter von Leistungen (Leistungspakete 1 bis 2 und 5 bis 7) oder – soweit dies gesetzlich normiert ist – durch Geldleistungen (Leistungspakete 3 und 4) erbracht.

Eine Direktleistung an den Leistungsberechtigten ist durch den § 29 Absatz 1 SGB II zwar nicht ausdrücklich eröffnet, jedoch kann im Ausnahmefall von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wenn ein Bedarf auf Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ besteht, die Durchsetzung des Bedarfes jedoch an der Art der Leistungserbringung zu scheitern droht. Hierüber ist ein Aktenvermerk zu fertigen und in jedem Fall ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung einzufordern. Das MAIS bestätigt diese Auffassung. Weiterhin kann von der Direktleistung an den Leistungsberechtigten Gebrauch gemacht werden, wenn durch die Erziehungsberechtigten oder die Einrichtung der jeweilige Kostenbetrag „vorausgezahlt“ wurde.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

5.1 Direktzahlung

Nach § 29 Absatz 3 SGB II gelten die Bedarfe durch Direktzahlung an den Anbieter als erbracht. Dies gilt entsprechend für den unter Ziffer 5 benannten Ausnahmefall der Direktzahlung an den Leistungsberechtigten.

Zu beachten ist, dass § 29 Absatz 3 SGB XII weiterhin die Möglichkeit eröffnet, eine Direktzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus zu leisten.

Eine Direktzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum ist insbesondere beim Leistungspaket 7 (gesellschaftliche Teilhabe) von praktischer Relevanz, da beispielsweise Mitgliedsbeiträge in der Regel im jährlichen Turnus eingezogen werden.

Sollte von der Möglichkeit der Direktzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum Gebrauch gemacht werden, ist der Leistungsberechtigte über Folgendes zu belehren:

- Die Leistung gilt mit der Direktzahlung als erbracht.
- Bei einem Wechsel einer Mitgliedschaft (zum Beispiel Sportverein) oder einer zwischenzeitlich anderen Interessenschwerpunktsetzung nach Zahlung des „Jahreshöchstbetrages“, kann kein weiterer Bedarf auf Leistungen der gesellschaftlichen Teilhabe geltend gemacht werden.
- Eine Rückabwicklung der Mitgliedschaft unter Erstattung des bereits gezahlten Beitrages ist ausschließlich Aufgabe des Leistungsberechtigten und führt im Erfolgsfall zur Rückerstattung des gezahlten Beitrages an den Sozialhilfeträger. Nur in diesem Falle ist eine weitere Leistungserbringung in Höhe des noch nicht in Anspruch genommenen Betrages möglich.

Die Leistungserbringung erfolgt durch Kostenübernahmeerklärung (Anlage A 7 – Kostenübernahmeerklärung der Leistungen der Bildung und Teilhabe) und Direktzahlung an den Anbieter der Leistung.

5.2 Geldleistung

Gemäß § 29 Absatz 2 SGB II werden die Leistungspakte 3 (Schulbeihilfe) und 4 (Schülerbeförderung) als Geldleistung an den Leistungsberechtigten erbracht. Die Auszahlung erfolgt durch das a2LL-Verfahren.

Zu beachten ist hierbei, dass die Schulbeihilfe nach § 28 Absatz 3 SGB II zu festen Stichtagen automatisiert über das a2LL-Verfahren zahlbar gemacht wird.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Für den Bedarf der Schülerbeförderung wird der errechnete Eigenanteil am Schokoticket – abzüglich des Anteils der jeweiligen Regelbedarfsstufe – an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Da es sich bei den Geldleistungen um eine zweckgebundene Leistung handelt, sollten im begründeten Einzelfall Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung eingefordert werden.

6. Verfahren, Nachweispflicht, Widerruf

Nach § 37 Absatz 1 SGB II werden die Bedarfe der Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ mit Ausnahme des Leistungspaketes 3 (Schulbeihilfe) ausschließlich auf Antrag gewährt (siehe Anlage „Antragsformular BTP“).

Für die Bedarfe der Bildung sind die in den folgenden Anlagen benannten Nachweise und Bescheinigungen beizubringen:

Leistungspaket 1 und 2 (Ausflüge und Klassenfahrten)

A 1 – Bescheinigung „Ausflüge / mehrtägige Klassenfahrten“

Leistungspaket 5 (Lernförderung)

A 2 – Bescheinigung der Schule zur „Lernförderung“

A 3 – Bescheinigung der Leistungsanbieter zur „Lernförderung“

Leistungspaket 6 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung)

A 4 – Bescheinigung „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“

Leistungspaket 7 (gesellschaftliche Teilhabe)

A 5 – Bescheinigung der Leistungsanbieter „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Zur Kontaktaufnahme mit Leistungsanbietern oder sonstigen Verwaltungsstellen im Rahmen der Antrags- und Sachbearbeitung können Einverständniserklärungen der Leistungsberechtigten eingeholt werden. Eine Kontaktaufnahme mit den oben genannten Stellen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nur nach vorheriger Einwilligung in Form der beigefügten Einverständniserklärung möglich (siehe Anlage A 6 – Einverständniserklärung zum Datenschutz / Datenabgleich / Datenweitergabe). Die Nichteinwilligung des Leistungsberechtigten führt weder zur Schlechterstellung noch zum Ausschluss des Leistungsanspruches. Es sollte jeweils auf die Möglichkeiten der

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Reduzierung von Bearbeitungszeiten durch die Erteilung der Einverständniserklärung hingewiesen werden.

Über die „ungeeigneten“ Anbieter von Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ ist insbesondere für die folgenden Leistungspakete eine „Negativauflistung“ zu führen:

- Leistungspaket 5 (Lernförderung)
- Leistungspaket 6 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung)
- Leistungspaket 7 (gesellschaftliche Teilhabe).

Von „Ungeeignetheit“ kann immer dann ausgegangen werden, wenn der Behörde Verstöße gegen den Jugendschutz, der demokratischen Grundordnung bekannt werden oder eine Verletzung des Kindeswohles besteht oder droht. Auf die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendhilfeträger (ka Stadt) ist hinzuwirken.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 SGB XII werden die Leistungen der Bildung und Teilhabe für die oben genannten Leistungsberechtigten (Ziffer 3) neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Hieraus ergibt sich grundsätzlich eine gesonderte Leistungsbewilligung oder Ablehnung. Die Entscheidung über die Leistungen der Bildung und Teilhabe ist zwingend separat von der Grundleistung (=Lebensunterhalt) zu bescheiden.

Für die Bewilligung der Leistung soll auf die Vorlage der Anlage A 8 – Bewilligungsbescheid der Leistungen der Bildung und Teilhabe zurückgegriffen werden.

Im Hinblick auf das **Hinwirkungsgebot** des § 4 SGB II sollte bei eventuellen Vorsprachen (z.B. bei Folgeantragstellung) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden.

Gemäß § 29 Absatz 4 SGB II kann das zuständige Jobcenter im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Dies kann in der Regel formlos, beispielsweise durch Vorlage von Rechnungen, Quittungen oder An- und Abmeldebescheinigungen erfolgen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Soweit der geforderte Nachweis nicht geführt wird, soll die getroffene Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Hierbei ist § 47 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) zu beachten.

Von der Möglichkeit der Rückforderung nach § 50 Absatz 1 SGB X ist im begründeten Einzelfall Gebrauch zu machen.

7. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Im Sinne der Bedarfsanteilmethode gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II gilt jede Person in der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft als hilfebedürftig. In diesem Verhältnis wird Einkommen und Vermögen auf die Bedarfe der einzelnen Personen verteilt. Bei der Feststellung des Aufteilverhältnisses werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht bedarfserhöhend berücksichtigt. Damit verbleibt es bei der bis zum 31.12.2010 gültigen Rechtslage.

Der Teil des Kindergeldes, welchen ein Kind zu Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes nicht benötigt (Bedarfe nach § 28 SGB II werden hier ausdrücklich nicht mit einbezogen) wird folgerichtig bei den verbliebenen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II). Erst wenn Eltern mit ihrem eigenen Einkommen (ggf. auch erst mit einem Kindergeldüberhang) und Vermögen nicht mehr hilfebedürftig sind, steht überschüssiges Einkommen und Vermögen zur weiteren Verteilung zur Verfügung, also dann auch auf die Bedarfe nach § 28 SGB II.

Einkommen und Vermögen des Kindes, welches das Kind zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes nicht benötigt und das den personenbezogenen Kindergeldbetrag übersteigt, wird auf Grund einer fehlenden Ermächtigungsnorm in § 9 Absatz 2 SGB II nicht auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übertragen, sondern verbleibt bei dem Kind.

Dies bedeutet, dass in diesen Fällen der komplette Kindergeldüberhang bei den Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen wäre und dass das darüber hinaus gehende Einkommen und Vermögen in voller Höhe auf die Bedarfe Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II anzurechnen ist.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Das Einkommen des Kindes, welches über den Kindergeldüberhang hinaus geht, ist jedoch ausschließlich auf die Bedarfe nach § 28 SGB II des Kindes zu berücksichtigen, welchem das Einkommen zugeordnet wird.

Hinweis – Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für die Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen ist ein Betrag von 3,00 Euro monatlich zugrunde zu legen (vgl. § 5a Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung).

Hinweis – mehrtägige Klassenfahrten

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats, zugrunde zu legen (vgl. § 5a Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung).

Darüber hinaus ist weiteres überschüssiges zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen (in der Regel der Eltern) somit erst dann auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes anzurechnen, wenn die anderen vorrangigen Grundbedarfe der verbliebenen Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II (ohne § 28 SGB II) auf Grund der Einkommens- und Vermögensanrechnung nicht mehr geleistet werden müssen.

Sind mehrere Personen nur noch im Umfang des Bildungs- und Teilhabepaketes hilfebedürftig, so wird weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II kopfteilig bei jeder durch das Bildungs- und Teilhabepaket hilfebedürftigen Person angerechnet.

Die Bedarfsdeckungsreihenfolge stellt sich nach § 19 Absatz 3 SGB II so dar:

- | | |
|------------------------|---|
| (1) § 20 SGB II | Regelbedarfe |
| (2) § 21 SGB II | Mehrbedarfe |
| (3) § 23 SGB II | Sozialgeld |
| (4) § 22 SGB II | Kosten der Unterkunft und Heizung |
| (5) § 24 Abs. 3 SGB II | gesonderte Leistungen -einmalige Beihilfen- |
| (6) § 28 Abs. 2 SGB II | Schulfahrten |
| (7) § 28 Abs. 3 SGB II | Schulbedarfspaket |

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

(8) § 28 Abs. 4 SGB II	Schülerbeförderung
(9) § 28 Abs. 5 SGB II	Lernförderung
(10) § 28 Abs. 6 SGB II	Mittagsverpflegung
(11) § 28 Abs. 7 SGB II	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
(12) § 26 SGB II	Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

Damit darf Einkommen und Vermögen nur in der oben genannten Reihenfolge nacheinander berücksichtigt werden.

Wurden Einkommen und Vermögen bereits berücksichtigt und erfolgt für selbigen Zeitraum eine nachträgliche Bedarfsanzeige, so darf das eingesetzte Einkommen und Vermögen nicht noch einmal Berücksichtigung finden. Insofern kann es zu einer Verschiebung der Bedarfsdeckungsreihenfolge im Einzelfall kommen.

Bei einmaligen Einnahmen sind die besonderen Regelungen des § 11 Absatz 3 SGB II zu beachten. Danach sind einmalige Einnahmen in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern jedoch für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden diese im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel hierdurch der Leistungsanspruch (nur der Grundbedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II) in einem Monat (Zuflussmonat oder Folgemonat ist hier unerheblich), ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Die Aufteilung erfolgt unabhängig davon, ob dann für den Zeitraum Hilfebedürftigkeit entfällt oder nicht.

Die Aufteilung auf sechs Monate gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigung absehbar innerhalb einer kürzeren Frist endet. Nach der Aufteilung der einmaligen Einnahme wird die Einnahme zu Vermögen.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Beispielberechnungen:

Einkommenseinsatz bei Leistungen nach § 28 SGB II

Sachverhalt:

Eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren ist auf Grund von Einkommen nicht bedürftig!

ALG II-Bedarf 1200,00 Euro

Einkommen 1500,00 Euro

Einkommensverteilung:

je 150,00 Euro auf jedes Kind verteilt (§ 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II)

Im August 2011 geltend gemachter Bedarf			
Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2	Bemerkung
0,00 €	Klassenfahrt	210,00 €	
20,00 €	Schulausflug	14,00 €	
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €	
45,00 €	Nachhilfe	0,00 €	
48,00 €	Mittagessen	60,00 €	1,00 Euro bereits abgezogen
8,00 €	Sportverein	8,00 €	
191,00 €	Summe	362,00 €	

Berechnung des Einkommenseinsatzes			
150,00 €	Einkommensüberhang	150,00 €	
3,00 €	Schulausflug	3,00 €	§ 5a Nummer 1 ALG II-V
147,00 €	Einkommensüberhang	147,00 €	
0,00 €	Klassenfahrt	30,00 €	§ 5a Nummer 2 ALG II-V
147,00 €	Einkommensüberhang	117,00 €	
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €	
77,00 €	Einkommensüberhang	47,00 €	
45,00 €	Nachhilfe	0,00 €	
32,00 €	Einkommensüberhang	47,00 €	
48,00 €	Mittagessen	60,00 €	§ 5a Nummer 3 ALG II-V
16,00 €	Anspruch	13,00 €	
8,00 €	Sportverein	8,00 €	
24,00 €	Gesamtanspruch	21,00 €	

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Anlagen

Antragsformular BTP

A 1 – Bescheinigung „Ausflüge / mehrtägige Klassenfahrten“

A 2 – Bescheinigung der Schule zur „Lernförderung“

A 3 – Bescheinigung der Leistungsanbieter zur „Lernförderung“

A 4 – Bescheinigung „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“

A 5 – Bescheinigung der Leistungsanbieter „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

A 6 – Einverständniserklärung zum Datenschutz / Datenabgleich / Datenweitergabe

A 7 – Kostenübernahmeerklärung der Leistungen der Bildung und Teilhabe

A 8 – Bewilligungsbescheid der Leistungen der Bildung und Teilhabe

A 9 – Berechnung der Schultage des Kreisschulamtes

Hinweise zum Antrag der Bildung und Teilhabe